

SATZUNG

ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN

GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS

Stadtrats-Beschluss Nr. 7 vom 7. Mai 2008,
Stadtratsbeschluss Nr. 2.1 vom 14. Dezember 2011

Die Stadt Burghausen erlässt auf Grund der Artikel 20 a, 23, 32, 33, 35, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern einschließlich zwei weiteren ehrenamtlichen Bürgermeistern.

§ 2

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss
 - b) den Bauausschuss
 - c) den Werkausschuss für die Stadtwerke
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss
 - e) den Ferienausschuss
- (2) Der Haupt-, Bau- und Werkausschuss bestehen aus 9 Mitgliedern und zwar dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 Stadtratsmitgliedern.
Der Ferienausschuss besteht aus 7 Mitgliedern und zwar dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 Stadtratsmitgliedern.
Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht ebenfalls aus 7 Mitgliedern.
Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden vom Stadtrat aus den Ausschussmitgliedern bestimmt.
- (3) Der Hauptausschuss, der Bauausschuss und der Werkausschuss ist jeweils vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2, 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Burghausen). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist nur vorberatend und der Ferienausschuss nur beschließend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Anlage 3 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat Burghausen, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung des Stadtrates Burghausen (§§ 4, 15, 16 und Anlage 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

Sie wird festgesetzt

| | |
|---|------------|
| a) als Grundbetrag jährlich mit | 1.200,00 € |
| b) als Zuschlag jährlich für die Tätigkeit im Hauptausschuss mit | 600,00 € |
| Bauausschuss mit | 600,00 € |
| Rechnungsprüfungsausschuss mit | 600,00 € |
| Werkausschuss für die Stadtwerke mit | 200,00 € |
| c) als Zuschlag pro Sitzung für die Tätigkeit im Ferienausschuss mit | 60,00 € |

Die Zuschläge für die Ausschusstätigkeit stehen nur den ordentlichen Ausschussmitgliedern zu. Die entsprechende Abfindung der Stellvertreter hat durch die ordentlichen Ausschussmitglieder zu geschehen. Die Aufwandsentschädigung wird am 1. Mai und am 1. November eines jeden Jahres für das am Auszahlungstag beginnende halbe Jahr ausgezahlt.

Die in Anwendung des § 3 Abs. 1 dieser Satzung und der §§ 4, 15, 16 und Anlage 4 zur Geschäftsordnung des Stadtrates Burghausen bestellten Referenten erhalten für ihre Referententätigkeit eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von 2.000,00 € und eine pauschale Fahrtkostenerstattung im Sinne des Art. 19 Bayer. Reisekostengesetz für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes von jährlich 650,00 €.

Ferner erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung nach folgender Festsetzung

| | |
|---|------------|
| der Sprecher der SPD-Stadtrats-Fraktion | 2.800,00 € |
| der Sprecher der CSU-Stadtrats-Fraktion | 2.300,00 € |
| der Sprecher der UWB-Fraktion | 620,00 € |

Die Referentenentschädigung und die Aufwandsentschädigung an die Sprecher der SPD-, CSU- und UWB-Stadtrats-Fraktion werden am 1. Mai und am 1. November jeden Jahres für das am Auszahlungstag beginnende halbe Jahr ausgezahlt.

- (3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder erhalten bei Dienstreisen Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkostenerstattungen wie ein Beamter der Besoldungsgruppe A 13.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung des Gehalts- oder Lohnausfalls, soweit sie als Angestellte oder Lohnarbeiter tätig sind und der Ausfall der Arbeitsvergütung durch die Ausübung ihres Stadtratsehramtes entstanden ist.

§ 4

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates, Vorsitzender der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht einem vom Stadtrat bestimmten Stadrats-Mitglied übertragen ist, und der Leiter der Stadtverwaltung (Art. 33 Abs. 2, 34, 36 und 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

Ihm werden die personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 43 Abs. 2 GO übertragen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burghausen, 15. Dezember 2011

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER
/lem

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist ab 21.05.2008 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt.

Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 20.05.2008, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 21.05.2008 mit 05.06.2008, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.

In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzung am 1. Mai 2008 in Kraft tritt.

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzungsänderung ist ab 19.12.2011 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 15.12.2011, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 16.12.2011 mit 01.01.2012, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Satzungsänderung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.

In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzungsänderung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.